

Preis dienftlicher Verehrer einer (nicht fürstlichen) Person, bef. in der Medaillenart: einer Person, nam: einer Dame den Hof machen, durch angelegentliche, eifrige Verehrung und Dienstbefähigkeit sich um ihre Gunst bewerben (eig. von der ehrfurchtvolllen zereemoniellen Aufwartung bei Fürstln, gleichsam im Sinne von: ihren Hof darstellen, (aus)machen; vgl. Hofeln, Hofieren). — 5) Jo auch: eine glänzende, würdevolle Verjammerung, z. B. früher ein vom Fürsten berufener Reichs- oder Landtag, jetzt hochd. nur noch in der Bedeutung eines hohen Gerichts (Tribunals), Jo: Gerichtshof. — 6) als Bftw., z. B. zu 4 in einer Unzahl von Titeln, die Beziehung auf den fürstlichen Hof zu bezeichnen, wie zeb (f. d. 2) die auf die Person des Fürsten: Hof- und Leibarzt; Hofbäder, -schneider, -schuhmacher; bef. auch: Hofstießer (eine ganz unsinnige Form statt Hofstießer); -ferner, z. B.: Hofacker, zu einem Bauern- oder Herrenhof [3a; b] gehörig; Hofamt [4]; Hofarbeiter: a) [3a] Fröner; b) [4] Amt für den fürstlichen Hof; Hofball [4]; Hofbauer (Wz. Hofbauern): a) [3a] Besitzer eines Bauernhofes; b) [3b] (veralt.) ein zu einem Herrenhof als Leibeigener gehörender Bauer; Hofbefreit [4], durch Beziehung zum fürstlichen Hof mit Sonderrechten ausgestattet; Hofbesitzer [3a]; Hofburg [4], als Sitz des fürstlichen Hofes; Hofbame [4], adlige zur Bedienung und Gesellschaft der Fürstin; Hofbagen [4], Bier-, (Galanterie-)Wegen; Hofbächer; Hofdiener: a) [4] am fürstlichen Hof; b) [3b] Fröner; zu beiden Bedeutungen: Hofdiener; — Hofbrecher [3b], Zwangbrecher, Fröner; Hofkästg [4], zum Zutritt beim fürstlichen Hofe berechtigt; Hofkammer [3b], Hofhörige; Hofkränlein [4], -bame; Hofkreie (wie), der Hof [1] als unter freiem Himmel liegend; Hofgänger, der (gern) nach Hofe [4] geht; Hofgarten, Hofgärtner [4]; Hofgericht: a) [4] ein hohes Landesgericht für Bevorzugte; b) [3a] Ackergericht, Feldgericht; Hofgebinde, -bienenchaft; Hofgewehr, Ausrüstung eines Hofes [3a] (Möser); Hofgraf, urpr. Vorfizer des Hofgerichts (a), dann als ein vom kaiserlichen Hof erteilter Titel, der dem Besitzer einzelne Gerechtsame (Regalien) übertrag; Hofganz [4]; Hofgut: a) [4] zu einem fürstlichen Hofe gehöriges, Kammergut; b) [3b] zu einem herrschaftlichen Hofe gehöriges; c) Hofhöriges Bauergut; d) Hufengut; Bauergut, wozu eine ganze Hufe Aekers gehört; Hofhalt (der), Hofhaltung [4], vgl. Haushaltung; Hofherr [3b]: a) Grund- und Eigentumsherr eines Hofhörigen; b) Besitzer eines adligen Hofes; Hofhörig [3b], zu einem Hofe gehörig und diesem zu gewissen Diensten verpflichtet; Hofhund: a) [3] ein zu einem Hof oder auf einen Hof nam. als Wächter gehöriger Hund; b) [4] hündischer Höfling; Hofjunker [4], Hofjunterit; Hofkammer [4]; c) Domänenkammer; b) Behörde, die das zum Hofbetrieb Gehörige verwaltet; Hofkapelle [4]; a) für den Gottesdienst des Hofes; b) die Gesamtheit der am Hofe wirkenden Musiker; Hofkaffe [4]; Hofkeller [4]: Weinkeller des Hofes und die Gesamtheit der dabei Angestellten (Hofkellerei) unter dem Hofkellermeyer oder -stell(n)er; Hofküche [4]; Hofkreis [4]; Hofküche [4]; Hofkunft [4], Kunst, sich bei Hofe zu benehmen; Hoflager [4], Aufenthalt eines Fürsten mit seinem Hofstaat; Hofleben [4]; Hofleben [4], ein zu Hofämtern verpflichtendes; Hofleute, f. Hofmann; Hofluft [4], die des Hoflebens; Hofmagd [3b]: a) auf einem Herrenhof dienend; b) Hofhörige Magd; Hofmann: a) [4] Höfling; b) [3b] Hofhöriger Mann; einer von den Leuten auf dem Herrenhofe; c) [3a] der Schaffner auf einem Landgut, Hofmeister, Hofmeier; d) [3a] Hofbesitzer; Hofmännlich [4], in der Weise eines Hofmanns (a); Hofmarkt [3b], Inbegriff von Gütern, die zu einem adligen Hof gehören und deren nutzniehende Bewohner dem Grundeigner in Dingen der niederen Gerichtsbarkeit unterworfen waren; Hofmarschall [4], unter dem die innere Haushaltung des Hofes steht; Hofmeier, f. Hofmann; c) — Hofmeister: a) [3a] Verwalter auf Landhöfen und Landgütern, teils höhern Standes, teils in gewöhnlichen ländlichen Wirtschaften der Schaffner; b) zuw. allgem.: ein Aufseher über Hauswesen. c) auf großen Schiffen der Kapitänverwalter. d) [4], vgl. a) an fürstlichen Höfen ein hochgestellter Beamter als Verwalter des Hofes, Aufseher der Dienerschaft usw.; e) in vornehmen Häusern ein Erzieher der Kinder (dazu: Hofmeisterlich, -meisterlich; Einen Hofmeistern, ihn zurecht-

weisen, ihm Vorschriften des Benehmens geben u. ä.); f) zuw. = Hofrichter, Vorfizender des Hofgerichts; — Hofnarr [4], ein zur Belustigung des Hofes dienender „lustiger Narr“; Hofpartei [4]; Hofrat: d) Titel einer hohen Ratsbehörde und — der Mitglieder einer solchen, dann auch als bloßer Titel; Hofraum [1]; Hofraute, Pflanzenname; Hofrecht, meist veralt., z. B.: a) [4] das an den Höfen übliche; b) [3a; b] (veralt.) das für größere ländliche Hofstände geltende; Hofrette (wie) [3a; b], der Wirtschaftshof eines Gutes; dessen Ausrüstung; das Gut selbst; Hofrichter, Vorfizer eines Hofgerichts; Hofstranz(e) (der, die) [4], verächtliche Bezeichnung eines Höflings; Hofstille [4]; Hofstaat [4], das fürstliche Gefolge und die gesamte Hofhaltung (veralt. die, auch Hofstadt, -statt, -stätte, die ersten beiden aber auch = Residenz, die letzten beiden = Hof 3a); Hoftag: a) [3 b] Frongtag und fo = Auftrag; b) [4] Kur-, Galatag; c) Termin beim Hofgericht; Hoftür [1]; Hoftrauer [4], bei Hof angelegte; scherzhaft zur Bezeichnung des Schmutzes unter den Fingernägeln; Hofweber [3a], = Hofweber (f. d.); Hofwirtschaf [3a und 4]; Hofzirtel [4], -kreis; Hofzwang: a) [3 b] Bauern-, Dienstzwang; b) [4] Formen-, (Erfetten-) Zwang. || Höfen: f. Hofieren 1. || Hofieren, intr. (haben): 1) eig. am Hofe sein, dienen; daher: Einer Person Hofieren, den Hof machen, schmickeln, zu Gefallen leben; auch höfien. Vgl. Hof 4. — 2) stattd. Hof halten, höfizieren, prangen. — 3) (veralt.) sich in festlicher Geselligkeit erheuen, schmauken. — 4) (veralt.) zur Erheiterung, Kurzweil bei festlichen Gelagen beitragen, nam.: müßizieren, auch übertr. — 5) tr.: Einen Hofieren, freizulassen (trafizieren). — 6) seine Notdurft verrichten (vgl.: auf den Hof gehen, f. Hof 1 am Schluß). || Höflisch, Ew.: vom Hof (f. d. 4) stammend, ihm gemäß (vgl. hüfisch) — heute gew. leicht tadelnd (vgl. höfmannlich). || Höflisch, Ew.: 1) sein im Benehmen gegen andere, die Anstandsrichtigkeiten gegen sie beobachtend (Vgl.: ungeschiffen, grob). Dazu: Höflichkeit, das Höflichkeit und (mit Wz.): dessen Kundgebungen. — 2) (veralt.) sein, gehörig, wie es sein soll. || Höfling, der. — 3; — e: ein Hofmann (f. d. a), nam. verächtlich, Schanze. — Höflingsbrauch; Höflingsfard usw. Höffart (die), Höffärtig: f. Hofstehend. Höffen, tr., auch ohne Obj.: die Vermutung und Erwartung hegen, daß etwas des Erwünshtes statthabe oder statthaben werde: Etwas (ganz selten statt dessen Genitiv) hoffen; Auf (seltener: in, zu) Gott hoffen, vertrauen; Auf etwas Komendes hoffen, mit Verlangen darauf warten, es erharren; Wir hoffen, daß du gesund bist; dich gesund zu sehen usw., aber auch: Ich will nicht hoffen, daß du krank bist = Ich will hoffen, daß du es nicht bist; Das will ich nicht hoffen; Das hoffen, f. Hoffnung. || Höffentlich, llw. (als Ew. selten): nach meinem Höffen; wie ich hoffe. || Höfflich, Ew.: (bergm.) zu Hoffnung auf Ausbeute berechtigt. || Höffnung, die; — en: das Höffen, und zwar sowohl der Zustand des Höffens, als dessen Vgltd., die Sache oder Person, von der man etwas Höffend erwartet, auf die man baut, das Gehoffte (Vgl.: Furcht), oft persönlid gedacht: Glaube, Liebe, Hoffnung usw.; als verhüllender Ausdruck: Unter (seltener: in der) Höffnung = schwanger. — Als Bftw., z. B.: hoffnungslos; hoffnungsreich; Hoffnungsstimmer, -strahl; Hoffnungsunternen; Hoffnungsvoll. Höfieren, Höflisch, Höflisch, Höfling: f. bei Hof. Höhe (Hohelied, Hohepriefter): f. hoch 2a. || Höhe, die; — n: 1) das Hochsein (in den meisten Bedeutungen von hoch, f. d.), wofür auch Hohet steht, wenn es sich um die Eigenschaft des die Seele Erhebenden und des durch innere Größe auf den Geist eindrucksvoll Wirkenden handelt; — ferner: etwas, das hoch ist, emporragt, und das Maß des Emporragens, eig. und übertr., z. B.: Die Höhe des Gegenstandes beträgt soviel Fuß; In die Höhe, empor; Auf dieser Höhe, in so hohem Grade; Die Höhe der Flut, der Temperatur, des Prekes, des Zinsfußes; Das ist die rechte Höhe der rechte Grad, die rechte Art; Die Höhe des Tons hängt von der Zahl der Schwingungen ab; In der Höhe des Sommers (im hohen Sommer); Auf der Höhe der Zeit stehen, mit vorwärtschreiten; usw. usw. — 2) Erhebung, Hügel, Berg. — 3) Himmel: Epre sei Gott in der Höhe!; Auch aus entwölter Höhe | kann der zürnende Donner schlagen. — 4) die hohe Erhebung, der hohe Standpunkt, z. B. in der